



„Schlüssel“-Ordnung

gültig ab 22. April 2012



1. Grundsätzliches

- a. Jedes Mitglied der NRG ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat grundsätzlich das Recht, einen Transponder zu erhalten.
- b. Die Transponder haben eine vereinsinterne Kennung. Auf den Transpondern dürfen keine weiteren Vermerke (z.B. NRG, Bootshaus, Neuwieder RG o.ä.) angebracht werden, die auf eine Zugehörigkeit zum Bootshaus schließen lassen würden.
- c. Änderungen der Schließberechtigung (z.B. durch Übernahme oder Abgabe von Ämtern oder Funktionen) werden durch den Beauftragten der Schließanlage vorgenommen. Die Transponder werden nicht getauscht.
- d. Die Zutrittsberechtigung für Mitglieder und Beiratsmitglieder zum Werkstattbereich wird vom Bootswart individuell festgelegt. Hierzu legt der Bootswart eine Liste der zutrittsberechtigten Personen an.
- e. Über jeden registrierten Transponder wird ein Karteiblatt geführt, das jederzeit Auskunft gibt, wer den betreffenden Transponder besitzt bzw. wo er sich befindet. Spätestens nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft muss der Transponder wieder zurückgegeben werden.
- f. Für jeden ausgegebenen Transponder wird ein Pfand von 30,- Euro erhoben, das nach Rückgabe des Transponders wieder zurückgezahlt wird.
- g. Der Verlust des Transponders ist sofort anzuzeigen, damit der Transponder gesperrt werden kann.
- h. Für die Pflege der Schließanlage wird ein „Batteriegroschen“ in Höhe von 25 Cent/mtl. erhoben. Der Einfachheit halber wird dieser Jahresbetrag in Höhe von 3,- Euro mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.
- i. Beschädigte Transponder können gegen Kostenerstattung ausgetauscht werden.
- j. Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Vorstandsgenehmigung.

2. Kompetenzgruppen

Schlüsselgruppe	Definition	Personen
Gruppe A „ <u>A</u> lles“	Mitglieder, die aufgrund Ihres Status bzw. Funktion eine Berechtigung zum Zutritt aller Bereiche haben müssen	Vorstandsmitglieder Hauswart, Beauftragter Schließanlage.
Gruppe B „ <u>B</u> üro“	Mitglieder mit Zugang zum Büro und Archiv	Beiratsmitglieder.
Gruppe C Langjährige Mitglieder.	Mitglieder, die mindestens ein Jahr der NRG angehören.	Zuverlässige NRG Mitglieder, die mindestens ein Jahr der NRG angehören. Mindestalter 16.
Gruppe D Neue Mitglieder	Neue Mitglieder, die noch nicht ein volles Jahr der NRG angehören.	Neue NRG Mitglieder, die der NRG noch nicht ein Jahr angehören. Mindestalter 16.
Gruppe E „ <u>E</u> inmal“	Wanderrudergäste	Wanderrudergäste.
Gruppe I „ <u>I</u> ndividuell“	Individualnutzer	Nutzer, die sich nicht einer der o.g. Gruppen zuordnen lassen (z.B. Heizungswartung, Putzfrau, Pächter o.ä.). Die Zuordnung ergibt sich aus dem entsprechenden Vorstandsbeschluss.

Definitionen:

zuverlässig:

Jahr:

sofern nichts Gegenteiliges bekannt ist.

Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab dem Eintrittsdatum.

3. Schließplan Transponder

Schließberechtigung für Gruppe

	Tor / Tür / Durchgang:	A	B	C	D	E	Bemerkung
1	Tor Rheinstrasse	X	X	X	X	X	
2	Werkstatt (Tür v. Innenhof)	X	O	O			Festlegung der Zutrittsberechtigung für B+C durch Bootswart
3	Bootshalle (Eingang v. Innenhof)	X	X	X	X	X	
4	Kraftraum	X	X	X	X		
5	Werkstatt (Tür von Halle 3)	X	O	O			Festlegung der Zutrittsberechtigung für B+C durch Bootswart
6	Tor Halle 2	X	X	X	X	X	
7	Tor Halle 3	X	X	X	X	X	
8	Treppenaufgang (Tür von Halle 2)	X	X				
9	Haupteingang Gastronomie	X					
10	Vorstandszimmer	X	X				
11	Eingang 1.OG Sozialräume	X	X	X	X	X	
12	Clubraum	X	X	X			
13	Fitnessraum	X	X	X	X	O	Ein Transponder mit Fitnessraumberechtigung.
14	Archiv	X	X				
15	Heizungskeller	X					

Einzelenschlüssellösungen

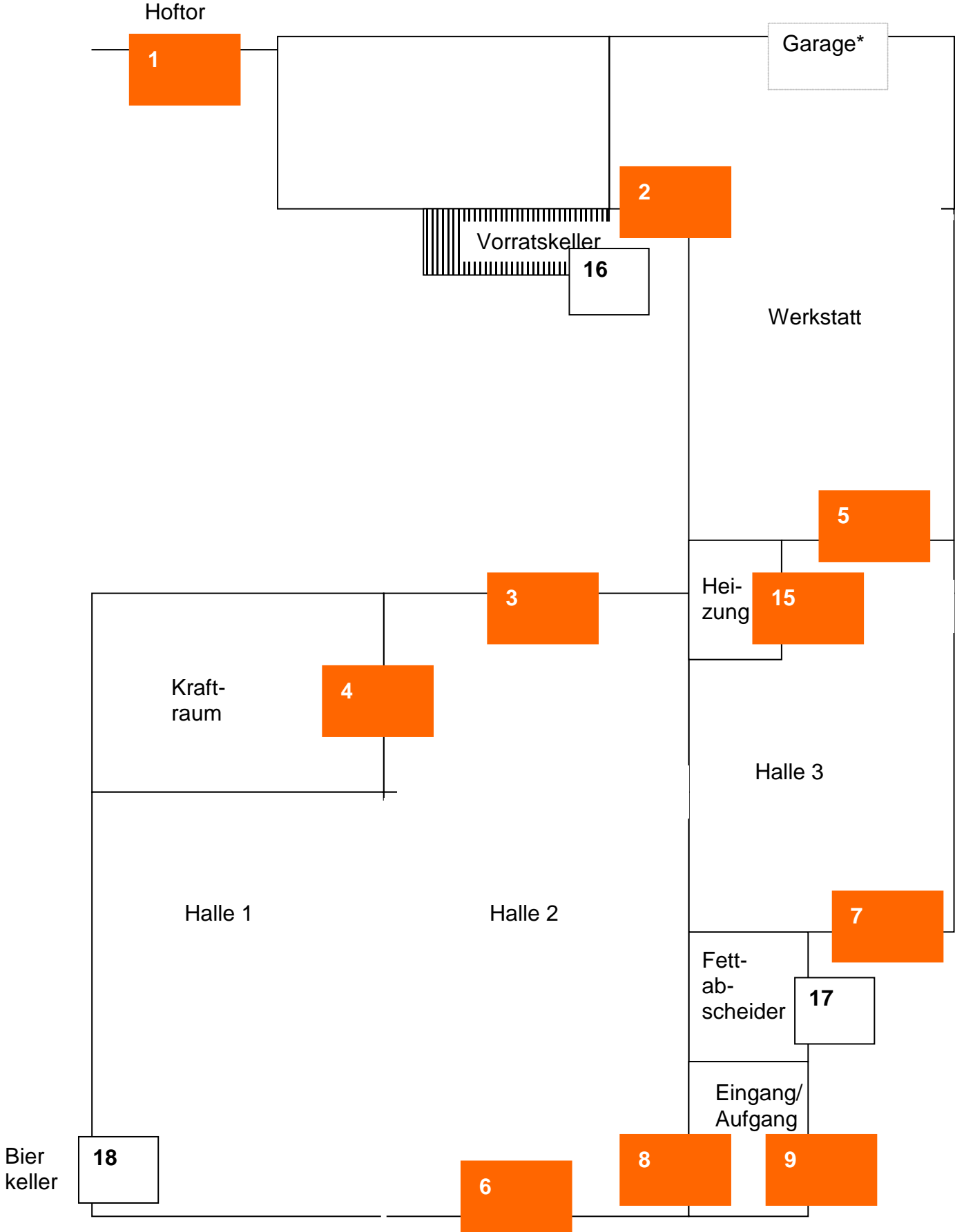
- 16. Getränke Keller
- 17. Fettabscheider
- 18. Bierkeller
- 19. „Eiserner Vorhang“

Türen ohne Schlüssel*

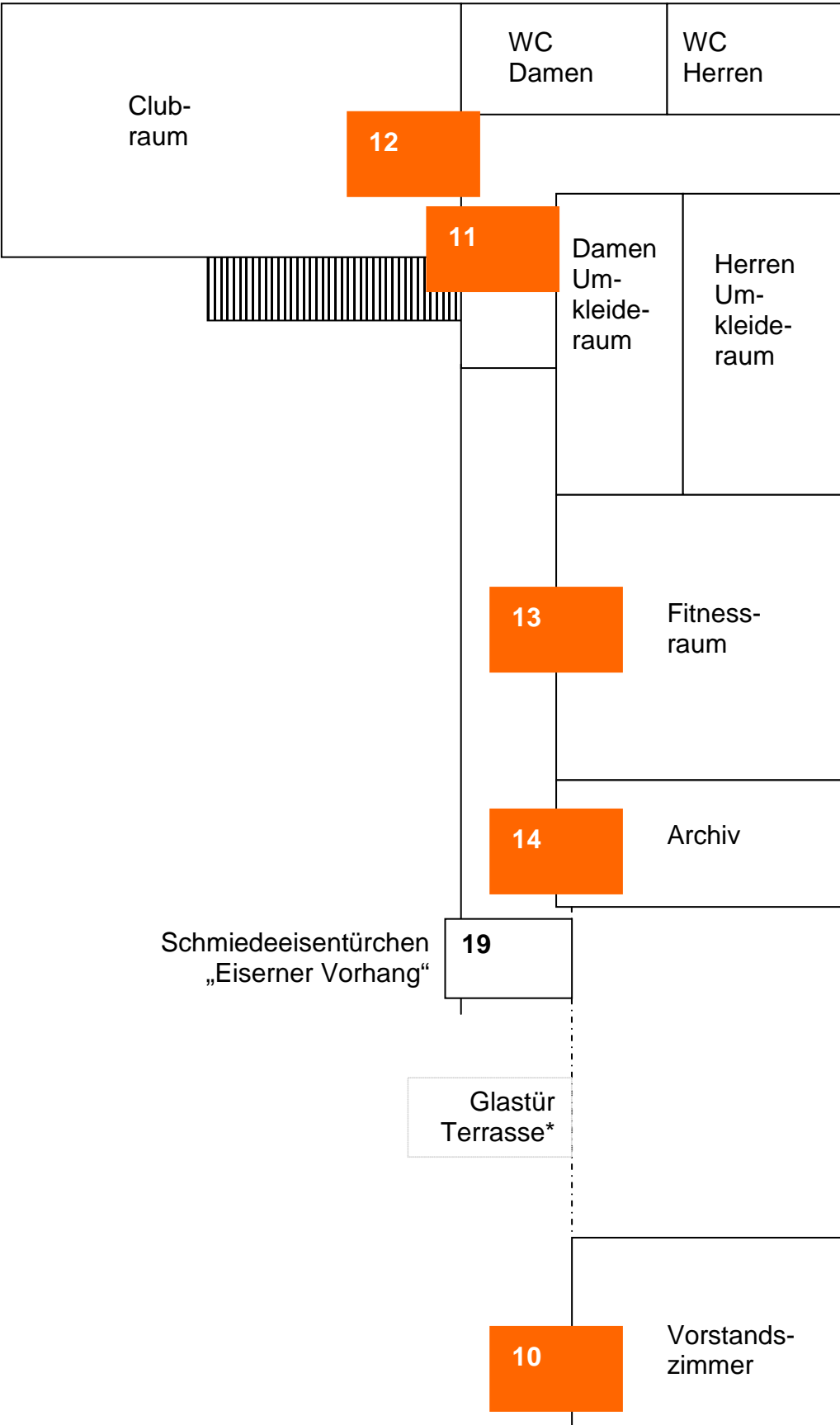
- Garagentor Werkstatt
- Glastür Hofterrasse

* = Lassen sich nur noch von innen öffnen.

Schließplan Erdgeschoß:



Schließplan 1. OG



Karteiblatt

NRG-Kennzeichnung:

Transpondernummer:

Mit Übernahme des Transponders beachte ich die folgenden Punkte:

1. Am Transponder werden **keine zusätzlichen Hinweise** angebracht, die auf eine Zugehörigkeit zum Bootshaus schließen lassen würden. Mit dem Medium wird umsichtig umgegangen.
2. Der Transponder wird **nicht an unberechtigte Dritte** weitergegeben.
3. Beim Verlassen des Bootshauses werden die Räumlichkeiten **sauber und aufgeräumt** verlassen. Auf verantwortungsvollen **Verschluss der Türen und Tore** wird geachtet.
4. Der **Verlust** des Transponders ist umgehend mitzuteilen.
5. Auf Aufforderung, spätestens bei Beendigung der Mitgliedschaft, wird der Transponder automatisch an die NRG **zurückgegeben**.

Ausgabedatum:Name:	Unterschrift neuer Besitzer:	30 € Pfand erhalten: durch:
Rückgabedatum:	Unterschrift Verwalter:	Pfand zurück erhalten:

Ausgabedatum:Name:	Unterschrift neuer Besitzer:	30 € Pfand erhalten: durch:
Rückgabedatum:	Unterschrift Verwalter:	Pfand zurück erhalten:

Ausgabedatum:Name:	Unterschrift neuer Besitzer:	30 € Pfand erhalten: durch:
Rückgabedatum:	Unterschrift Verwalter:	Pfand zurück erhalten:

Ausgabedatum:Name:	Unterschrift neuer Besitzer:	30 € Pfand erhalten: durch:
Rückgabedatum:	Unterschrift Verwalter:	Pfand zurück erhalten:

Die Schließanlagenordnung vom April 2003 mit Änderungen vom 17.10.2006 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Neuwied, 05. März 2012

Vorstand